

# RS Vfgh 1992/9/29 WI-1/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1992

## Index

50 Gewerberecht

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

## Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

VfGG §67 Abs2

HandelskammerG §91

## Leitsatz

Zurückweisung einer Anfechtung der Wahlen in die Bundessektionsleitungen der Handelskammern mangels Legitimation aufgrund der Nichteinbringung eines Wahlvorschlages durch die anfechtungswerbende Wählergruppe

## Rechtssatz

Zur Sicherung des Rechts auf Wahlanfechtung gemäß Art141 B-VG hätte die Anfechtungswerberin ihr Interesse, an dieser Wahl als kandidierende Wählergruppe teilzunehmen, bekunden, so etwa einen Wahlvorschlag zumindest während des ihrer Ansicht nach gesetzlich vorgesehenen Zeitraums einreichen müssen, um die Richtigkeit dieser ihrer Rechtsauffassung in einem verfassungsgerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren nachprüfen lassen zu können.

Sie ist daher zur Anfechtung allein schon aus diesem Grund nicht legitimiert.

## Entscheidungstexte

- W I-1/92  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.1992 W I-1/92

## Schlagworte

Wahlen, berufliche Vertretungen, Handelskammern, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:WI1.1992

## Dokumentnummer

JFR\_10079071\_92W00I01\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)